

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Benutzung der Unterkunft für die Anschlussunterbringung für Flüchtlinge und Asylbewerber und über die Erhebung von Gebühren in Radolfzell, Neu Bohlingen 2a

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2008 (GBl. S. 206), dieses zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99,100) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 06.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkunft für Geflüchtete

Artikel I Satzungsänderung

§ 14 Nr. 1 und 2 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe – erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die kalkulierten Gesamtkosten pro Person.

(2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Pro erwachsene Person: 400,- €
Pro minderjähriges Kind: 203,- €
Höchstgrenze für Familien: 1.815,- €

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt, die aus der Benutzungsgebühr hochgerechnet wird; bei der Berechnung nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Sitzung tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Radolfzell am Bodensee, 06.02.2024

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister